



Merkblatt Schülerinnen/Schüler (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)



1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Ganztageschule

Besuch einer öffentlichen oder einer bewilligten privaten Ganztageschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt.

2.2 Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerin/der Schüler nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt.

2.3 Sprachkenntnisse

Die Schülerin/der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular B1 beizulegen:

- Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, wo das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll Ebenfalls ist zu begründen, weshalb der Schulbesuch nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome, etc.)
- Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Stundenplan der Schule, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000.- pro Aufenthaltsmonat)
- Schriftliche Bestätigung der Schülerin/des Schülers, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- Bestätigung der Schule, dass die Schülerin/der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Passfoto

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Es muss ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Die Verrichtung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist - auch wenn sie unentgeltlich erfolgt - nicht gestattet. An Sprachschülerinnen/Sprachschüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch keine Teilzeitarbeit) erteilt.